

RICHTLINIEN ZUR GEWÄHRUNG VON
Corona-Sonderförderungen

DURCH DEN KREISJUGENDRING (KJR) CHAM

Jugendorganisationen, die nach den Jugendförderrichtlinien des KJR Cham förderfähig sind, sollen bei Kosten, welche durch die Corona-Pandemie entstanden sind, entlastet werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen für die Auszahlung und die Schlussbestimmungen der KJR-Jugendförderrichtlinien gelten entsprechend.

Für Maßnahmen, die vor Mitte März 2020 organisiert wurden und wegen der Corona-Krise abgesagt werden mussten, sind für folgende Bereiche Hilfen möglich:

- Stornogebühren
- Ausgaben für abgesagte Veranstaltungen
- Mehrkosten für die Einhaltung von Infektions- und Hygieneschutzauflagen (z. B. Desinfektionsmittel, zusätzliche Betreuerkosten, zusätzliches Arbeitsmaterial)

Höhe der Unterstützung:

70% der genannten Kosten, maximal 1.000,-- € pro Maßnahme.

Antragstellung:

Anträge sind formlos mit ausführlicher Begründung zu stellen.

Ausgabenbelege oder sonstige Nachweise für entstandene Kosten sind beizufügen.

Bewilligung der Anträge:

Über die Gewährung der finanziellen Unterstützung entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft des KJR Cham.

Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Abschlussbestimmung:

Das Corona-Sonderförderungsprogramm des KJR Cham wurde nach Rücksprache mit dem Landratsamt Cham einstimmig bei der Vorstandssitzung am 20.07.2020 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Mitgliedsorganisationen werden umgehend informiert. Sollte sich die Mehrheit der Mitglieder nach Maßgabe des Delegiertenverzeichnisses bis zum 30.08.2020 gegen diese Sonderförderung aussprechen, so gelten diese Richtlinien als nichtig.

Cham, 20.07.2020

Fabian Geissler
1. Vorsitzender des Kreisjugendrings Cham